

PANATHLON-CLUB ST. GALLEN

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Panathlon-Club St. Gallen ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen

Art. 2

Der Club ist Mitglied von Panathlon International und von Panathlon Schweiz als dessen X. Distrikt. Er anerkennt dessen Satzung, Verbandsordnung, Reglemente und Beschlüsse und richtet seine Tätigkeit nach diesen aus.

Art. 3

Der Club bezweckt die Verbreitung des Sportideals und seiner moralischen und kulturellen Werte als Mittel für die harmonische Entwicklung der Person und für die Solidarität unter den Menschen und Völkern.

Er fördert das Verständnis für die Anliegen des Sports als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und zur Erhaltung der Volksgesundheit und als Möglichkeit der sinnvollen Freizeitgestaltung, und setzt sich für die Verwirklichung eines sportlichen Ideals durch gesunde und vernünftige Erziehung ein.

Diese Ziele sucht er zu erreichen:

- a) Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und zu Personen und Institutionen, die im In- und Ausland die gleichen Ziele verfolgen;
- b) Vermitteln vertiefter Kenntnisse der Sportbewegung durch Vorträge, Diskussionen und Besuche von Trainings und Veranstaltungen;
- c) Förderung von Bestrebungen zur Hebung von Ethik und Fairplay im Sport und in der Sporterziehung;
- d) Ausrichten von Preisen für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste in der Förderung und Verbreitung des Sports.

Art. 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er mischt sich nicht in Aufgaben der nationalen und internationalen Sportorganisationen ein.

II. Mitgliedschaft und Tätigkeit

Art. 5

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Clubs kann unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 jede volljährige Person werden, die sich aktiv oder administrativ für die Sportbewegung eingesetzt hat oder einsetzt, im Einzugsgebiet des Clubs wohnt oder tätig ist und bereit ist, die Zielsetzungen von Panathlon International anzuerkennen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Club zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6

Jedes Mitglied wird als Vertreter einer Sportkategorie aufgenommen, die in der Verbandsordnung von Panathlon International aufgeführt sind.

Je Kategorie können dem Club gleichzeitig nicht mehr als fünf Mitglieder angehören.

Mitglieder, die das 65. Altersjahr erfüllt haben, fallen nicht mehr unter diese Beschränkung.

Art. 7

Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch ein Aufnahmereglement geregelt, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Art. 8

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel einmal im Monat zu einer dem Clubzweck dienenden Veranstaltung, die normalerweise mit einem gemeinsamen Essen verbunden ist. Je Kalenderjahr finden in der Regel 10 Monatsversammlungen statt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, regelmässig an den Monatsversammlungen teilzunehmen und die Clubtätigkeit aktiv zu unterstützen.

Der Sekretär verfasst über jede Veranstaltung einen Bericht, der den Mitgliedern und weiteren Interessenten zugestellt wird.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht. Mitgliedschaftsverlust, Ausschluss oder Tod.

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und wird nach Genehmigung durch den Vorstand und Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr wirksam.

Mitglieder, die ohne triftige Gründe die Teilnahme an den Monatsversammlungen und an der Clubtätigkeit vernachlässigen oder um mindestens einen Jahresbeitrag säumig sind oder sonst gegen die Statuten verstossen, verlieren auf begründeten Vorstandsbeschluss nach erfolgloser schriftlicher Ermahnung und Aufforderung, den Verpflichtungen nachzukommen, die Mitgliedschaft.

Mitglieder, die sich durch ihr Verhalten der Mitgliedschaft in der Panathlon-Bewegung als unwürdig oder für die Ziele des Clubs schädlich erwiesen haben, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden.

Gegen den Mitgliedschaftsverlust und den Ausschluss kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Schiedsgericht des Clubs Berufung eingelegt werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) das Schiedsgericht.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
3. Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung von Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr
3^{bis} Erlass des Aufnahmereglements
4. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, des Schiedsgerichts, der Aufnahmekommission und der Antragskommission für den Panathlonpreis
5. Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Statutenänderung und Auflösung des Clubs

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Vornahme der Wahlen für die Clubämter findet im letzten Quartal von ungeraden Jahren eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt. Im Übrigen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die aus der Einladung ersichtlich sind.

Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident (Programmchef), Sekretär, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die am 1. Januar nach der Wahl beginnt. Wiederwahl ist im Rahmen der Vorschriften von Panathlon International möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und entscheidet in allen Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Monatsversammlung vorbehalten sind.

Der Club wird verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 14

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern des Clubs, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es entscheidet über Berufungsbegehren gegen den Mitgliedschaftsverlust.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgebühren, Zinserträgen und Schenkungen.

Den Mitgliedern steht kein Anspruch am Clubvermögen zu.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Clubs

Art. 18

Für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 19

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief spätestens 20 Tage vorher einberufen worden ist. Für die Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens für sportliche, kulturelle oder wohltätige Zwecke zu befinden.

Der Auflösungsbeschluss wird hinfällig, wenn sich innerhalb von zwei Monaten 15 Mitglieder unterschriftlich verpflichten, den Club weiterzuführen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 20

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 8. November 1993 in Kraft.

Sie werden Panathlon International vorgelegt.

PANATHLON-CLUB ST. GALLEN

Martin Rutishauser	Paul Eigenmann
Präsident	Sekretär

Änderungen Art. 7 und Art. 11/3bis und 4 gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. März 2014